

Amtsgericht Fürth

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 89/24

Fürth, 12.08.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 03.12.2026	10:00 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Fürth, Bäumenstraße 28, 90762 Fürth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Erlangen von Brand

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Brand	86/55	Gebäude- und Freifläche	Jasminstraße 22	0,1916	1227
2	Brand	86/21	Gebäude- und Freifläche	Nähe Jasminstraße	0,1747	1227
3	Brand	86/23	Landwirtschaftsfläche	Bei der Jasminstraße	0,0112	1227

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gewerbegrundstück bebaut mit einem Gebäudeteil (weiterer Gebäudeteil auf Flst. 86/21) einer abbruchwürdigen ehemaligen Fabrikationshalle;

Verkehrswert: 46.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gewerbegrundstück bebaut mit einem Gebäudeteil (weiterer Gebäudeteil auf Flst. 86/55) einer abbruchwürdigen ehemaligen Fabrikationshalle;

Verkehrswert: 185.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Als Lagerfläche und für Kfz-Stellplätze im Zusammenhang mit den Bewertungsobjekten Flst. 86/55 und 86/21 genutztes unbebautes Grundstück;

Verkehrswert: 9.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Sparkasse Nürnberg - KreditConsult

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

2. Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
3. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.